

Fördervereinbarung

zwischen

**Musikverein „Lyra“ Ehingen (Donau) e.V.
Bahnhofstraße 1
89584 Ehingen**

nachfolgend „Musikverein“ genannt

und

Name Erziehungsberechtigter:	
Straße:	
PZL/Ort:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

nachfolgend „Vertragspartner“ genannt

in Vertretung für

Name:	
Geburtsdatum:	
Straße:	
PZL/Ort:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

nachfolgend „Auszubildener“ genannt

„Musikverein“, „Vertragspartner“ und „Auszubildener“ gemeinsam nachfolgend „Parteien“ genannt

Präambel

Als gemeinnütziger Verein ist die Förderung der Blasmusik ein erklärtes Ziel des Musikvereins. In diesem Zusammenhang fördert er die Ausbildung junger Menschen im Sinne der Blasmusik. Ausbildungspartner ist dabei die Musikschule der Stadt Ehingen (nachfolgend „Musikschule“ genannt).

Rahmenbedingungen und Ablauf

Förderfähig sind Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Sollte der Auszubildende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so ist der Erziehungsberechtigte des Auszubildenden stellvertretend Vertragspartner des Musikvereins.

Auszubildende können beim Musikverein für den praktischen Unterricht zur Erlernung eines Blasmusikinstrumentes oder des Schlagwerks angemeldet werden. Der Musikverein wiederum meldet den Auszubildenden bei der Musikschule an. Die Ausbildung wird durch die Musikschule in deren Räumlichkeiten erbracht.

Das für den Unterricht des Auszubildenden monatlich anfallende Entgelt wird von der Musikschule an den Musikverein berechnet. Diese bezuschusst die Ausbildung mit 10 % des monatlichen Entgeltbetrags der Musikschule jedoch maximal mit 10 € pro Monat (nachfolgend „Ausbildungsförderung“ genannt). Der verbleibende Betrag (nachfolgend „Ausbildungsbeitrag“ genannt) ist vom Vertragspartner an den Musikverein zu entrichten.

Die Basis für die Berechnung von Ausbildungsförderung und Ausbildungsbeitrag stellt die jeweils gültige Entgeltordnung der Musikschule dar. Bei Abweichungen oder Unklarheiten ist die Entgeltordnung der Musikschule führend.

Nachfolgend aufgeführt findet sich ein Auszug aus der aktuellen Version der Entgeltordnung der Musikschule mit Stand zum 01.01.2024:

	Gesamtentgelt pro Monat	Ausbildungs- beitrag pro Monat
Einzelunterricht		
30 Min.	69,00 €	62,10 €
45 Min.	100,00 €	90,00 €
Gruppenunterricht		
Gruppe (10-Minuten-Schritte) mindestens 4 Schüler/innen Schülerzahl mal 10 Min. = Unterrichtszeit Beispiel: 4 Schüler/innen = 40 Min. Unterricht	33,00 €	29,70 €
Gruppe (15-Minuten-Schritte) mindestens 3 Schüler/innen Schülerzahl mal 15 Min. = Unterrichtszeit Beispiel: 3 Schüler/innen = 45 Min. Unterricht	40,00 €	36,00 €
Gruppe (20-Minuten-Schritte) mindestens 2 Schüler/innen Schülerzahl mal 20 Min. = Unterrichtszeit Beispiel: 2 Schüler/innen = 40 Min. Unterricht	50,50 €	45,45 €

Darüber hinaus wendet die Musikschule folgende Zuschläge und Ermäßigungen an, die der Musikverein entsprechend gleichlautend berücksichtigt:

Seite 2 von 5	Vertragspartner	Musikverein
---------------	-----------------	-------------

(1) Erwachsenenzuschlag

Für Auszubildende ab dem 18. Lebensjahr wird ein Zuschlag von 20 % auf die oben genannten festgelegten Entgelte erhoben. Bei Schüler/innen, Studierenden oder sich in einer beruflichen Ausbildung befindlichen Personen wird gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises auf die Berechnung des Zuschlags verzichtet.

(2) Geschwisterermäßigung

Für Familien wird ab dem 2. Kind eine Ermäßigung gewährt. Berücksichtigt werden hierbei alle gleichzeitig angemeldeten Kinder der Familie (die im Haushalt leben) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

- a) 2. Kind: 25% Ermäßigung
- b) 3. Kind: 50% Ermäßigung
- c) 4. Kind: 75% Ermäßigung
- d) ab 5. Kind: frei

Die Ausbildungsförderung des Musikvereins findet entsprechend auf den Entgeltbetrag der Musikschule nach Berücksichtigung etwaiger Zuschläge oder Ermäßigungen Anwendung.

Details zur musikalischen Ausbildung

Instrument:	
Unterrichtsbeginn:	
Unterrichtsdauer:	<input type="checkbox"/> 30 min <input type="checkbox"/> 45 min
Unterrichtsart:	<input type="checkbox"/> Einzelunterricht <input type="checkbox"/> Gruppenunterricht
Ausbildungsbeitrag pro Monat*	

* Vom Vertragspartner an den Musikverein zu bezahlender Betrag. Berechnung gemäß obenstehenden Informationen aus der Entgeltordnung der Musikschule respektive aktuellerer Informationen aus einer neueren Fassung derselbigen.

Zusätzlich ist das sich in Anlage 1 befindliche Anmeldeformular der Musikschule auszufüllen. Das darin enthaltene SEPA-Lastschriftmandat gegenüber der Musikschule übernimmt der Musikverein. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Gegenzug das sich in Anlage 2 befindliche SEPA-Lastschriftmandat gegenüber dem Musikverein auszufüllen.

Rechte und Pflichten der Parteien

Ziel der Förderung des Auszubildenden ist die spätere Mitwirkung in einem Orchester des Musikvereins.

Der Auszubildende verpflichtet sich während der Ausbildungszeit den angebotenen Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Für den Erhalt der Ausbildungsförderung ist die passive Mitgliedschaft im Musikverein von mindestens einem Erziehungsberechtigten Voraussetzung. Das entsprechende Mitgliedsformular ist als Anlage 3 zu dieser Vereinbarung beigelegt und mit dieser Vereinbarung zu unterzeichnen.

Der an den Musikverein zu entrichtende Ausbildungsbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig und wird per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Zum ersten Mal ist der Ausbildungsbeitrag im Vormonat zum Unterrichtsbeginn entsprechend fällig.

Sofern die Zahlung des Ausbildungsbeitrags nicht fristgerecht erfolgt, gerät der Vertragspartner unmittelbar in Verzug. Der Vertragspartner ist innerhalb von 14 Tagen ohne weitere Aufforderung zur Nachzahlung verpflichtet.

Sollte der Vertragspartner innerhalb eines Kalenderjahres dreimal in Verzug geraten, so ist der Musikverein zur Kündigung des SEPA-Lastschriftmandats gegenüber der Musikschule berechtigt. In dieser Konsequenz wird der Vertragspartner unter Wegfall der Ausbildungsförderung zum Schuldner der Musikschule über den vollen Betrag gemäß der Entgeltordnung. Dies entspricht einer Sonderkündigung der Fördervereinbarung durch den Musikverein.

Der Musikverein behält sich vor, den Ausbildungsbeitrag jederzeit zu überprüfen und falls erforderlich entsprechend der aktuellen Entgeltordnung der Musikschule anzupassen. Sollten Veränderungen des Ausbildungsbeitrags anstehen, so wird der Vertragspartner hiervon schriftlich unterrichtet. Es besteht dann nach Erhalt des Schreibens ein Sonderkündigungsrecht zum Halbjahresende.

Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung erstreckt sich über mehrere Kalenderjahre und ist immer zum Halbjahresende von einer der Parteien kündbar. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils bis zum nächsten Halbjahresende (31.03. bzw. 30.09.), wenn er nicht spätestens zwei Monate vor dem betreffenden Halbjahresende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Sonstiges

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte sich eine Vertragsklausel als unwirksam erweisen, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Fördervereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Anlagen

- Anlage 1 Anmeldeformular Musikschule
- Anlage 2 SEPA-Lastschriftmandat Musikverein
- Anlage 3 Formular passive Mitgliedschaft Musikverein

Ort, Datum

Ort, Datum

Musikverein
(Unterschrift)

Vertragspartner
(Unterschrift)

Name (Blockschrift)

Name (Blockschrift)

Muster